

Was ist eine Auslegung?

Ein Bebauungsplan muss vor der Verabschiedung durch den Stadtrat öffentlich ausgelegt werden, damit die BürgerInnen und Einwände erheben können.

Warum wird der Plan erneut ausgelegt?

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat den 2012 beschlossenen Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Deshalb muss die Stadt die Auslegung wiederholen.

Was kann ich tun, damit das Naherholungsgebiet „Stork“ erhalten bleibt?

Wichtig ist, dass Sie während der Offenlegung, die bis zum **08.05.2015, 12:00 Uhr** dauert, Einwendungen gegen den Bebauungsplan machen.

Was passiert mit meinen Einwendungen?

Die Stadt muss jede einzelne Einwendung prüfen und stellt sie, ohne Namen, den Ratsmitgliedern zur Entscheidung über das Gewerbegebiet zur Verfügung.

Ich möchte gerne eine Einwendung machen, weiß aber nicht, wie ich das formulieren soll?

Die IG Stork stellt auf ihrer Homepage (www.stork-retten.de) Formulierungsvorschläge zur Verfügung und berät Sie bei Bedarf auch individuell.

Bis wann muss ich meine Einwendung abgegeben haben?

Wichtig ist, dass bis zum **08.05.2015, 12:00 Uhr** Ihre Einwendungen im Rathaus eingegangen sind.

Ich habe bereits beim letzten Mal eine Einwendung gemacht. Soll ich das wiederholen?

„Ja, weil die alten Einwendungen verfallen, wenn sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden. Außerdem ist es wichtig, dass die neuen Ratsmitglieder sehen, wie viele Menschen das Gewerbegebiet nicht wollen. Überlegen Sie bitte auch, ob sich seit 2012 neue Aspekte ergeben haben (z.B. beim Verkehr). Diese sollten Sie in jedem Fall ergänzen.“

Die Veröffentlichung der Stadt Wetter finden Sie unter: www.stadt-wetter.de



Die IG Stork ist ein parteipolitisch unabhängiger und ehrenamtlich tätiger Zusammenschluss interessierter Bürger, der BUND-Ortsgruppe Wetter/Herdecke, ortsansässiger Landwirte und der Nachbarschaft Am Loh.

V.i.S.d.P.: Interessengemeinschaft Stork, D. Müller, Auf dem Dickent 31, 58300 Wetter, Gestaltung: ehino@gmx.de

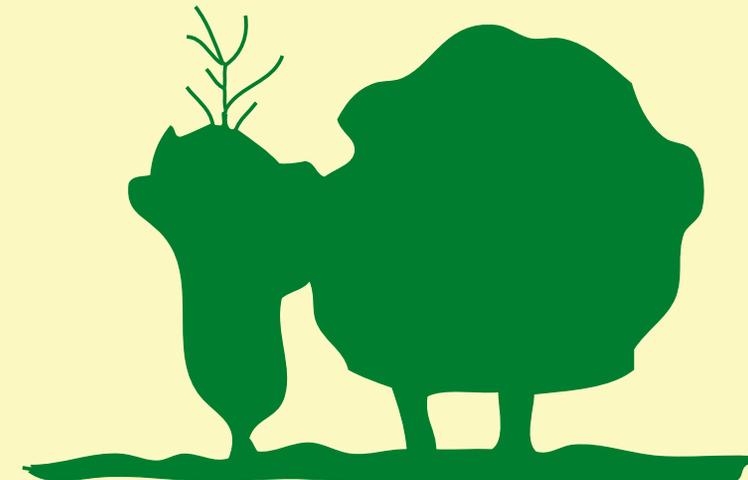
Der Stork ist noch zu retten!

Seit Jahren soll aus dem Naherholungsgebiet „Am Stork“ in Wetter (Ruhr) ein Gewerbegebiet werden.

Jetzt gibt es die vielleicht letzte Chance, dies noch zu verhindern: Der Bebauungsplan muss jetzt 2015 erneut ausgelegt werden.

Alle Bürgerinnen und Bürger können dabei der Stadt gegenüber Einwendungen gegen den Bebauungsplan erheben.

Wie das geht, steht in dieser Information.



Mit Unterstützung von:



Dies können mögliche Inhalte Ihrer Einwendungen gegen das Gewerbegebiet „Am Stork“ sein:

Landwirtschaft:

Durch die Versiegelung der Böden gehen wertvolle Ackerflächen unwiederbringlich verloren. Derzeit nutzen noch zwei landwirtschaftliche Familienbetriebe Ackerflächen am Stork. Diese wären in ihrer Existenz bedroht.

Wirtschaft:

Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung dieses Gewerbegebietes sind wichtige Dinge nicht bewertet worden:

Die Straßenentwässerung fand ebenso wie die Straßenbeleuchtung keine Berücksichtigung. Der erwartete Verkaufserlös von 50,-€/m² scheint nicht erzielbar zu sein.

Das Gebiet liegt am Hang und ist zusammen mit den Verkehrsproblemen für Gewerbetreibende unattraktiv.

Ein privater Investor wird sich auf Kosten des städtischen Haushaltes absichern, dass er nicht auf Flächen sitzen bleibt.

Das Risiko für den städtischen Haushalt und damit für alle BürgerInnen ist nicht tragbar.

Wasser / Entwässerung:

Die vorgesehene Entwässerung der äußeren Straße ist nicht ausreichend, wenn die angrenzende Fläche das Wasser nicht aufnehmen kann, weil sie beispielsweise durch Nässe bereits gesättigt ist. Im Innenbereich des Bebauungsgebietes muss bereits jetzt mit Überschwemmungen gerechnet werden. Weil es häufiger starke Regenfälle geben wird, wird sich dieses Problem noch verschärfen.



Verkehr:

Das Verkehrs- gutachten ist veraltet. Und schon damals - bevor es etwa die Häuser „An der Borg“ gab - war die Verkehrsbelastung sehr hoch. Trotzdem kam der Gutachter zu dem Schluss, dass der zu erwartende zusätzliche Verkehr unerheblich sei. Das kann so nicht hingenommen werden. Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes sollen die Straßen so schmal sein, dass teilweise kein Begegnungsverkehr möglich ist. Auf den geplanten LKW-Parkplätzen werden Fahrer übernachten, ohne dass sanitäre Anlagen und Müllentsorgung vorhanden sind.

Denkmalschutz

Im Bereich des Storcks verläuft die ehemalige Trasse der Harkortschen Kohlenbahn. Dies war eine der ersten Eisenbahnen. Der Trassenabschnitt steht unter Denkmalschutz.

Natur / Naherholung:

Durch das Gewerbegebiet Stork werden weitere Flächen versiegelt. Und das, obwohl in der näheren Umgebung noch große Flächen für Gewerbe zur Verfügung stehen (z.B. Opel in Bochum).

Viele VolmarsteinerInnen gehen am Stork spazieren oder genießen die Natur. Dies wird zukünftig nicht mehr möglich sein.

Ein Teil des Waldes wird für das Gewerbegebiet gefällt. Die lärmindernde Funktion des Waldes wird damit ebenso wegfallen.

Die Bedeutung des Bereichs wurde auch in der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet deutlich.

Berufsbildungswerk:

Im Lärmschutzgutachten wird das Berufsbildungswerk als „Wohnmöglichkeit für Seminarteilnehmer“ bewertet. Aber das Berufsbildungswerk ist eher ein Internat mit „zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume“. Es muss darauf Rücksicht genommen werden, dass dort ein konzentriertes Arbeiten und Lernen möglich ist. Zudem wird durch ein Gewerbegebiet den BewohnerInnen die einzige barrierefreie Möglichkeit genommen, einen Spaziergang zu unternehmen.

Dies sind nur kurz angerissen, die Probleme eines Gewerbegebietes „Am Stork“.

Ausführliche Informationen und Beispielformulierungen für Einwendungen finden Sie auf der Homepage der IG Stork:

www.stork-retten.de

Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch und erheben Sie Einwendungen gegen das geplante Bebauungsgebiet „Am Stork“!